

Satzung

der Stadt Burghausen über die Benützung der städtischen Kinderspielplätze

Stadtratsbeschluß vom 11. Oktober 1978
geändert durch Stadtratsbeschluß Nr. IV/1 vom 20. Juni 2001

Die Stadt Burghausen erläßt auf Grund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl S.353) folgende Satzung:

§ 1

Die von der Stadt Burghausen errichteten und betriebenen Kinderspielplätze im Stadtgebiet Burghausen, die durch entsprechende Hinweisschilder gekennzeichnet sind, sind öffentliche Einrichtungen, die dazu dienen, den Kindern außerhalb öffentlicher Straßen, Wege und Plätze Spielmöglichkeiten zu geben.

§ 2

Zum Schutz der dort spielenden Kinder ist es verboten, auf städtischen Kinderspielplätzen

1. Gegenstände, insbesondere Flaschen, Glas und andere scharfe Gegenstände wegzwerfen,
2. Fußball zu spielen, es sei denn, es ist ausdrücklich erlaubt,
3. mit dem Fahrrad zu fahren und
4. Hunde mitzuführen oder frei herumlaufen zu lassen.

§ 3

Auf den städtischen Kinderspielplätzen ist den Weisungen der von der Stadt eingesetzten Aufsichtspersonen Folge zu leisten.

§ 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot des § 2 Gegenstände, insbesondere Flaschen, Glas oder andere scharfe Gegenstände wegwirft, Fußball spielt, mit Zweirädern aller Art fährt, Hunde mitführt oder frei herumlaufen läßt oder den Weisungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet (§ 3), kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung mit Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro belegt werden.

§ 5

Diese Änderungssatzung in der Fassung vom 20. Juni 2001 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Burghausen, 23 Juli 2001

STADT BURGHAUSEN

gez. Hans Steindl

Hans Steindl
Erster Bürgermeister

Rechtsaufsichtliche Genehmigung

Das Landratsamt Altötting hat die vom Stadtrat Burghausen am 11. Oktober 1978 beschlossene Satzung über die Benutzung der städtischen Kinderspielplätze mit Schreiben vom 2. November 1978, Nr. III/1 - Az. 028-2/2, nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 GO genehmigt.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung ist ab 20. November 1978 in der Geschäftsstelle des Rathauses zu Burghausen (II. Stock, Zimmer Nr. 36) niedergelegt. Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 16. November 1978, angeschlagen an den Amts- und Veröffentlichungstafeln der Stadt Burghausen vom 20. November mit 3. Dezember 1978, hingewiesen mit dem Bemerken, daß die Satzung während der allgemeinen Geschäftsstunden in der Geschäftsstelle im Rathaus zu Burghausen zur Einsicht aufliegt. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil erhalten. In der Bekanntmachung wurde mitgeteilt, daß die Satzung am 27. November 1978 in Kraft tritt.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung ist ab 24. Juli 2001 in der Ordnungs-/Rechtsabteilung des Rathauses zu Burghausen (2. Stock, Zimmer 208) niedergelegt. Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 23. Juli 2001, angeschlagen an den Amts- und Veröffentlichungstafeln der Stadt Burghausen vom 25. Juli mit 23. August 2001, hingewiesen mit dem Bemerken, daß die Satzung während der allgemeinen Geschäftsstunden in der Ordnungs-/Rechtsabteilung im Rathaus zu Burghausen zur Einsicht aufliegt. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil erhalten. In der Bekanntmachung wurde mitgeteilt, daß die Änderungssatzung am 01. Januar 2002 in Kraft tritt.